

Allgemeine Einkaufs-/Lieferantenbedingungen der Firma ms-creativ Bauelemente GmbH, FN 530611k

1. Präambel

1.1. Aufträge der Firma ms-creativ Bauelemente GmbH (im Folgenden kurz „*Auftraggeber*“) zur Erbringung von Bauleistungen gegenüber dem Auftraggeber und Lieferungen bzw. Verkäufe an den Auftraggeber erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers bzw. Geschäftspartners (im Folgenden kurz „*Lieferant*“) werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs-, Zusatz- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Auch bei künftigen Geschäften zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gelten allfällige Bedingungen des Lieferanten nicht und werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hätte im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Schuldumfang / Preise / Verrechnung

2.1. Der Lieferant hat die Baustelle mehrfach besichtigt und die Gegebenheiten vor Ort eingehend zur Kenntnis genommen. Angebote an den Auftraggeber werden umfassend und vollständig erstattet. Der Lieferant gibt in Bezug auf sein Angebot eine Vollständigkeitsgarantie ab.

2.2. Dem Lieferanten ist der Leistungsumfang zwischen dem Auftraggeber und dessen Auftraggeber/n bekannt. Der Lieferant ist sohin in Kenntnis des vertraglichen Schuldumfangs zwischen dem Auftraggeber und dessen Auftraggeber. Der Leistungsumfang des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber umfasst jeweils auch mindestens den Umfang, das Ausmaß, die Art und Weise sowie die Qualität, die auch zwischen dem Auftraggeber und dessen Auftraggeber vereinbart ist; dies auch sofern der Leistungsumfang zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten fallweise nicht ausdrücklich geregelt ist. Dem Lieferanten wurde der vom Auftraggeber an seinen Auftraggeber geschuldete Leistungsumfang bzw. die geschuldete Leistungsqualität offen gelegt und hat der Lieferant diesen Schuldumfang zur Kenntnis genommen.

2.3. Aufträge des Auftraggebers werden als Pauschalfixpreisaufträge erteilt (der angebotene Preis wird somit als Pauschalfixpreis vereinbart), sofern nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag eine andere Abrechnungsart (Einheitspreis, Regie, etc.) vereinbart wird. Unabhängig davon, welche Abrechnung mit dem Lieferanten vereinbart wird, sind mit dem vereinbarten Entgelt gemäß dem Angebot des Lieferanten bzw. gemäß den vereinbarten Vertragsgrundlagen / Vertragsbedingungen im Bauwerkvertrag sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen (inkl. Nebenleistungen) endgültig abgegolten. Sämtliche aufgrund des Planungsstandes zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bereits erkennbaren und vorhersehbaren (und allenfalls nicht in der Ausschreibung des Auftraggebers enthaltenen bzw. nicht im Angebot des Lieferanten enthaltenen) Leistungen/Zusatzleistungen sind vom Angebots-/Leistungsumfang des Lieferanten und sohin vom Vertrags-/Schuldumfang des Lieferanten umfasst und ist die Erbringung dieser Leistungen vom Lieferanten geschuldet und mit dem vereinbarten Entgelt gemäß Bauwerkvertrag abgegolten; der Lieferant hat diesfalls keinen Anspruch auf höhere Kosten als die angebotenen Kosten bzw. keinen Anspruch auf Mehrkosten o.Ä. gegenüber dem Auftraggeber.

2.4. Sollten auf Grund von späteren Auflagen, die vom Leistungsumfang des Vertrages bzw. vom Planungsstand bei Vertragsunterfertigung noch nicht umfasst bzw. nicht ersichtlich oder nicht erkennbar waren, zusätzliche Leistungen erforderlich sein, so werden diese an den Auftraggeber umgehend mitgeteilt und ein entsprechendes Zusatzangebot erstellt. Zusätzliche Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang des Vertrages (gemäß Vertrag, Vertragsgrundlagen des Bauwerkvertrages oder gemäß Punkt 2.3. dieser Bedingungen) umfasst sind, bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber. Zusatzaufträge werden vom Auftraggeber (ausschließlich durch den Geschäftsführer) ausschließlich schriftlich erteilt. Wenn der Lieferant Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang des Vertrages umfasst sind, ohne vorherigen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers ausführen sollte, so wird vereinbart, dass die Kosten für derartige Leistungen vom Auftraggeber nicht bezahlt werden müssen und der Lieferant keinen Anspruch auf Bezahlung dieser Kosten hat.

2.5. Der Auftraggeber ist an der fachlichen Ansicht und/oder Kritik des Lieferanten interessiert. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber dem Lieferanten schon im Angebotsstadium Pläne und Ausschreibungsunterlagen übergibt, wobei der Lieferant den Auftraggeber auf allfällige Ausschreibungsfehler, Planfehler, Unvollständigkeiten, Unzulänglichkeiten, etc. betreffend Ausführungsart, Produkte, Materialien, etc. hinzuweisen hat.

Der Lieferant bestätigt, sämtliche vorhandenen Pläne und Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber erhalten und – in Bezug auf sein Werk samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und der daran anschließenden Leistungen weiterer Unternehmer – geprüft und für ordnungsgemäß befunden zu haben. Der Lieferant bestätigt, dass die Pläne / Ausschreibungsunterlagen vollständig und fehlerlos sind und gesamthaft vom Lieferanten gegen die Pläne / Ausschreibungsunterlagen, die geplante Ausführungsart und die gegenständlichen Materialien keine Bedenken bestehen.

2.6. Der vereinbarte Vertragsinhalt und Schuldumfang des Lieferanten besteht in einem sowohl den Regeln der Technik als auch dem Stand der Technik entsprechendem Werk/Produkt. Das Werk/Produkt hat sohin u.a. auch sämtlichen ÖNORMEN, OIB-Richtlinien, Verarbeitungsrichtlinien, Fachregeln, Merkblättern, DIN-Normen, EN-Normen zu entsprechen. Allfällige Toleranzen (Maßtoleranzen, Neigungstoleranzen, bauphysikalische Toleranzwerte, etc.) in diversen ÖNORMEN, sonstigen Regelwerken, etc. werden zugunsten des Auftraggebers halbiert.

2.7. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Repräsentativität des zu errichtenden Werks für den Auftraggeber eine zentrale Rolle spielt; der Lieferant sagt dem Auftraggeber daher für sämtliche zu erbringenden Leistungen (sei es im Außenbereich oder im Innenbereich) eine einwandfreie, erstklassige (u.a. also auch eine optisch besonders saubere, schöne und repräsentative) Ausführung zu. Eine einwandfreie, erstklassige optische Erscheinung des Werks ist daher ausdrücklich zugesagte Eigenschaft des Werks.

2.8. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig abzuändern. Im Falle von Minderleistungen (Entfall von beauftragten Leistungen / Teilleistungen) werden diese vom Lieferanten nicht verrechnet bzw. können vom Auftraggeber von der Rechnung des Lieferanten abgezogen werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aufgrund des Entfalls von Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers zu erheben. Der Preisabzug infolge der Minderleistung ist auf Basis der Angebotskalkulation des Lieferanten vorzunehmen bzw. herzuleiten.

3. Leistungserbringung durch den Lieferanten

3.1. Sollten während der Leistungserbringung durch den Lieferanten Umstände hervorkommen, wonach nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasste Leistungen (Zusatzleistungen) notwendig werden (die gemäß Vertrag oder diesen Bedingungen nicht vom Leistungsumfang des Lieferanten erfasst sind bzw. nicht mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten sind), so hat der Lieferant den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und gleichzeitig ein Nachtragsangebot vorzulegen. Für den Fall, dass der Auftraggeber dieses Nachtragsangebot nicht ausdrücklich und schriftlich beauftragt und der Lieferant die Leistung dennoch ausführt, hat der Lieferant keinen Anspruch auf Zahlung dieser Leistungen und müssen diese Leistungen vom Auftraggeber nicht bezahlt werden.

Für den Fall, dass eine Abrechnung nach Einheitspreisen oder Regie vereinbart worden sein sollte und sich im Zuge der Leistungserbringung durch den Lieferanten herausstellt, dass im Vergleich zum zugrundeliegenden Angebot des Lieferanten eine Kostenerhöhung (z.B. infolge von Massenmehrungen, etc.) eintreten sollte, so hat der Lieferant den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und gleichzeitig mitzuteilen, in welchem Umfang die Kostenerhöhung voraussichtlich eintreten wird; der Lieferant hat die entsprechende Kostenerhöhung vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich genehmigen zu lassen. Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht informiert wird oder keine entsprechende Mitteilung gemacht wird oder der Auftraggeber die Kostenerhöhung nicht ausdrücklich und schriftlich genehmigt und beauftragt und der Lieferant die Leistung dennoch ausführt, hat der Lieferant keinen Anspruch auf Zahlung dieser Leistungen und müssen diese Leistungen vom Auftraggeber nicht bezahlt werden. Dasselbe gilt, wenn sich in weiterer Folge herausstellen sollte, dass es zu weiteren Kostenerhöhungen kommen wird; auch diesfalls hat der Lieferant den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und gleichzeitig mitzuteilen, in welchem Umfang die (weitere) Kostenerhöhung voraussichtlich eintreten wird; der Lieferant hat die entsprechende (weitere) Kostenerhöhung durch den Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich genehmigen zu lassen. Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht informiert wird oder keine entsprechende Mitteilung gemacht wird oder der Auftraggeber die (weitere) Kostenerhöhung nicht ausdrücklich und schriftlich genehmigt und beauftragt und der Lieferant die Leistung dennoch ausführt, hat der Lieferant keinen Anspruch auf Zahlung dieser Leistungen und müssen diese Leistungen vom Auftraggeber nicht bezahlt werden.

3.2. Der Lieferant hat kein Recht auf Mehrkosten, Schadenersatz o.Ä., wenn der Auftraggeber die Leistungserbringung durch den Lieferanten erst bis zu 6 Monate nach dem vereinbarten Leistungsbeginn abrufft.

3.3. Der Lieferant hat für die notwendigen baulichen, versorgungsmäßigen Voraussetzungen zu sorgen, die zur Erbringung seiner Leistungen erforderlich sind (Energie, Wasser, versperrbare Räume für den Aufenthalt von Arbeitern, Sanitäreinrichtungen, Gerüst, Kran, Arbeitssicherheitseinrichtungen, etc.). Sämtliche derartige Leistungen sind vom vereinbarten Entgelt umfasst und mit diesem abgegolten. Ferner sind auch sämtliche Entsorgungskosten von Altmaterial (Abbruch, Bodenaushub, etc.) vom vereinbarten Entgelt umfasst und mit diesem abgegolten. Der Lieferant darf den Baustellenbereich und den Anliegerverkehr nicht behindern; die von Behörden erlas-

senen Auflagen (z.B. aus Rücksichtnahme auf Anrainer oder auf den Verkehr, etc.) sind vom Lieferanten einzuhalten, ebenso wie die vom Auftraggeber dem Lieferanten bekannt gegeben allfälligen Vereinbarungen mit Behörden und/oder Nachbarn bzw. Anrainern. Der Lieferant hält den Auftraggeber diesbezüglich vollständig schad- und klaglos. Auch diese Leistungen/Aufwände sind vom vereinbarten Entgelt umfasst und mit diesem abgegolten. Für den Fall, dass der Lieferant das öffentliche Gut als Lager-/Arbeits-/Abstellfläche o.Ä. benötigen sollte, hat dieser die entsprechenden Genehmigungen selbst sowie auf eigene Kosten einzuholen; die diesbezüglich auflaufenden Kosten werden vom Lieferanten getragen und sind vom vereinbarten Entgelt umfasst und mit diesem abgegolten.

3.4. Der Lieferant ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, einen erteilten Auftrag zur Gänze oder teilweise durch Subunternehmer zu erfüllen.

3.5. Der Lieferant hat sämtliche Voraussetzungen bzw. baulichen Vorleistungen für sein Gewerk zu prüfen.

3.6. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Lieferanten vor oder während Leistungserbringung eine auf den Auftraggeber lautende Erfüllungsgarantie in Form einer unbefristeten, unbedingten, abstrakten eines österreichischen Bankinstitutes über die Höhe des veranschlagten bzw. vereinbarten Werkentgelts bzw. des zum jeweiligen Zeitpunkt noch offenen Werkentgelts zu verlangen. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Auftraggeber diese Erfüllungsgarantie jederzeit auch bei Vorliegen von Mängeln in Anspruch nehmen kann und zur Mangelbehebung in Anspruch nehmen bzw. verwenden kann, wenn der Lieferant die Mängel nicht binnen angemessener Frist behoben hat. Die Bankgarantie wird vom Auftraggeber nach Übergabe des Werks des Lieferanten an die garantierende Bank retourniert, sofern keine (erkennbaren) Mängel bestehen; für den Fall, dass Mängel bestehen und der Lieferant diese nicht binnen angemessener Frist behebt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Bankgarantie – wie oben ausgeführt – in Anspruch zu nehmen.

Wird eine derartige Erfüllungsgarantie vom Lieferanten nicht in angemessener Frist ab Aufforderung durch den Auftraggeber beigebracht, steht es dem Auftraggeber frei, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Lieferant dem Auftraggeber den dadurch erlittenen Schaden (z.B. Mehrkosten infolge von Deckungsgeschäften, Mängelbehebungen durch Drittunternehmen, etc.) zu ersetzen hat.

3.7. Es wird die Anwendung der ÖNORM B 2110 idF 15.03.2013 vereinbart; hiervon ausdrücklich ausgenommen sind die Punkte 12.3, 10.4, 8.4.3 zweiter Absatz, 5.9.2; statt der ausgenommenen Punkte gelten die Regelungen dieser Bedingungen bzw. des Auftrags bzw. sofern dort jeweils nicht geregelt, die Bestimmungen des ABGB.

3.8. Der Lieferant erfüllt den Vertrag auf eigene Verantwortung und haftet für Unfälle, Nachteile, Schäden, etc., die dem Lieferanten selbst, dem Auftraggeber oder Dritten durch das Verschulden des Lieferanten entstehen. Der Lieferant hält den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos. Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Verletzungen von Nachbarrechten oder sonstigen Rechten; der Lieferant hält den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos.

3.9. Der Lieferant hat bei Auftragserteilung und während der gesamten Bau- und Gewährleistungszeit über eine aufrechte Haftpflichtversicherung zu verfügen und den Auftraggeber diesen Umstand unter Nennung des Versicherungsinstituts und der Polizzennummer sowie unter Vorlage der Haftpflichtversicherungspolizze samt dem Einzahlungsbeleg der letzten fälligen Versicherungsprämie vor Baubeginn nachzuweisen sowie fortfolgend jederzeit über Aufforderung durch den Auftraggeber.

3.10. Die Baustelle ist vom Lieferanten stets sauber zu halten. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle bei Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Abfälle (Verpackungsmaterial, etc.) bzw. durch seine Mitarbeiter anfallenden Abfälle (Getränkeflaschen, etc.) auf seine Kosten zu entfernen und zu entsorgen. Sollte der Lieferant bei Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtungen einer diesbezüglichen Aufforderung vom Auftraggeber zur Beseitigung der Abfälle nicht binnen 3 Werktagen nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abfälle durch ein Reinigungs-/Entsorgungsunternehmen abholen und entsorgen zu lassen, wobei der Lieferant verpflichtet ist, dem Auftraggeber die diesbezüglich auflaufenden Kosten zu ersetzen; der Auftraggeber hat nach eigener Wahl diesfalls auch das Recht, die entsprechenden Kosten von Teilrechnungen des Lieferanten oder der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

3.11. Bei nicht vertragsgemäßem Beginn, Fortgang oder Fertigstellung der Leistung des Lieferanten (oder von Teilleistungen), ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz bzw. teilweise (in Bezug auf Teilleistungen) zurückzutreten. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Auftraggebers für den vom Lieferanten bereits hergestellten Teil des Werks bleiben in diesem Fall aufrecht. Für den Fall, dass infolge eines derartigen Rücktritts Deckungsgeschäfte für den Auftraggeber notwendig werden, haftet der Lieferant für die hierfür auflaufenden Mehrkosten.

4. Zahlungsbedingungen / Fälligkeit / Verjährung

4.1. Sofern im schriftlichen Bauwerkvertrag keine gesonderte Fälligkeit / Rechnungslegung vereinbart wird, gilt Folgendes: Der Lieferant ist erst nach Fertigstellung seiner Leistung zur Rechnungslegung berechtigt.

4.2. Die Zahlungsfrist für allfällig vereinbarte Teil- oder Schlussrechnungen beträgt je 14 Tage ab Ende der Prüffrist (falls keine Prüffrist vereinbart wurde, 14 Tage ab Rechnungseingang beim Auftraggeber). Für den Fall, dass eine Rechnung im Zeitraum zwischen einschließlich 20.12. und 10.01. einlangt, so wird vereinbart, dass diese (zu Zwecken der Berechnung der Fälligkeit) als per 11. Jänner eingelangt gilt.

4.3. Für den Fall, dass im Bauwerkvertrag eine Teilrechnungslegung sowie Skontoabzug vereinbart wurden, gilt Folgendes: Im Falle eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers mit nur einzelnen Rechnungen (Teil- oder Schlussrechnungen) treten nicht sämtliche Skontovereinbarungen außer Kraft, sondern verliert der Auftraggeber nur den Skontoabzug für die einzelne betreffende/n Rechnung/en, sodass von allen schon gelegten bzw. folgenden Rechnungen bei jeweils rechtzeitiger Zahlung ein entsprechender Skontoabzug vorgenommen werden kann.

4.4. Es wird der Einbehalt eines Haftrücklasses in Höhe von 5% des Gesamtbruttorechnungsbetrages für die Dauer von 48 Monaten ab Übergabe vereinbart. Der Haftrücklass kann vom Lieferanten gegen vorherige Legung einer unbedingten, abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes mit Laufzeit von 48 Monaten ab Übergabe abgelöst werden.

4.5. Für den Fall, dass die Legung von Teilrechnungen vereinbart ist – gleichgültig ob nach Baufortschritt oder nur pauschale Vorschüsse –, gilt Folgendes: Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber im Falle von nicht vertragsgemäßer Leistung des Lieferanten auch in Bezug auf die gelegten Teilrechnungen ein Zurückbehaltungsrecht zukommt. Dieses Zurückbehaltungsrecht bezieht sich auch auf die zeitlich darauf nachfolgenden Teilrechnungen und dauert so lange fort, bis der nicht vertragsgemäße Leistungsteil vertragsgemäß hergestellt wurde.

4.6. Ansprüche des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber aus erbrachten Leistungen verjähren binnen 12 Monaten ab erster objektiver Möglichkeit der Rechnungslegung.

4.7. Im Falle der Vertragsbeendigung, aus welchem Grund auch immer, insbesondere bei Insolvenz des Lieferanten, kann der Auftraggeber durch einseitige Erklärung ohne Zustimmung des Lieferanten in den Vertrag mit dem Subunternehmer eintreten. Der Lieferant ist verpflichtet, eine gleichlautende Vertragsbestimmung in die Werkverträge mit dem/den Subunternehmer/n aufzunehmen.

4.8. Sofern der Auftraggeber (Direkt)Zahlungen an Subunternehmer des Lieferanten vornimmt, befreien diese den Auftraggeber insoweit (auch) von seiner Schuld gegenüber dem Lieferanten; dies insbesondere, falls der Lieferant mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus Subaufträgen, die zur Erfüllung dieses Auftrages erteilt wurden, gegenüber seinen Subunternehmern in Verzug gerät (geraten ist).

4.9. Bis zur Übernahme trägt der Lieferant die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigelegte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der Lieferant vertragsgemäß vom Auftraggeber oder von anderen Lieferanten übernommen hat.

4.10. Hat der Lieferant in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber und/oder Dritten einen Schaden zugefügt, so haftet er unbeschränkt, sohin auch für entgangenen Gewinn. Der Lieferant haftet auch für Mangelfolgeschäden unbeschränkt und für entgangenen Gewinn.

4.11. Vom anerkannten Nettoleistungsbetrag allfällig vereinbarter Teilrechnung/en wird vom Auftraggeber ein 10%-iger (zehn Prozent) Deckungsrücklass zuzüglich Umsatzsteuer einbehalten.

4.12. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzten Arbeitskräfte den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechend bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt angemeldet sind. Der Lieferant hat dem Auftraggeber die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen jederzeit auf Aufforderung durch Vorlage entsprechender Bestätigungen und Belege nachzuweisen. Der Lieferant hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Arbeitnehmerschutzbestimmungen) vollständig eingehalten werden. Beschäftigt der Lieferant oder einer seiner Subunternehmer ausländische Arbeitskräfte, so sind neben den zuvor erwähnten Vorschriften insbesondere auch die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) einzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Lieferant die entsprechenden Nachweise und Belege über die Einhaltung dieser Bestimmungen vorzulegen. In Bezug auf die Arbeitskräfte von Subunternehmern hat sich der Lieferant über die Einhaltung der maßgeblichen arbeits-, sozialversicherungs- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu versichern und wie für eigene Arbeitskräfte die entsprechenden Nachweise und Belege auf Aufforderung des Auftraggebers diesem jederzeit vorzulegen.

4.13. Der Lieferant bestätigt, dass sowohl er als auch seine Subunternehmer durchgehend (d.h. auch zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes) in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) gemäß § 67b Abs. 6 ASVG geführt werden und hält den Auftraggeber schad- und klaglos, sofern diese Zusage nicht zutreffen sollte und der Auftraggeber diesbezüglich von dritter Seite in Anspruch genommen wird. Daneben bleibt es dem Auftraggeber unbenommen, 25 % des zu leistenden Werklohnes gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum gemäß § 67c ASVG zu überweisen.

5. Übergabe / Gewährleistung / Haftung

5.1. Der Lieferant leistet dem Auftraggeber volle Gewähr für einen Zeitraum von 48 Monaten ab Übergabe. In Bezug auf ausdrücklich zugesagte Eigenschaften des Werks/Produktes, deren Fehlen während der soeben vereinbarten Gewährleistungsfrist nicht hervorkommt, wird ausdrücklich vereinbart, dass die Gewährleistung verlängert wird und sohin (weitere) 48 Monate ab Erkennbarkeit des Mangels beträgt.

5.2. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Haftungsbeschränkung des Lieferanten vereinbart ist.

5.3. Im Falle des Auftretens von Mängeln während der gesamten Gewährleistungsfrist wird das Vorliegen des Mangels bereits bei Übergabe vermutet. Die Beweislast, dass ein Mangel nicht bereits bei Übergabe vorgelegen ist, trifft in Bezug auf die gesamte Gewährleistungsdauer den Lieferanten.

5.4. Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Auftraggeber des Auftraggebers das gegenständliche Objekt, hinsichtlich dem der Auftrag erteilt wird, als Generalunternehmer bzw. als Bauträger errichtet und den Bau (oder je einzelne Einheiten) an dritte Kunden weiter verkauft. Der Lieferant ist daher in Kenntnis, dass seine Leistungen schließlich Dritten (Käufern) zu Gute kommen sollen und verpflichtet sich auch unter diesem Gesichtspunkt gegenüber dem Auftraggeber, seine vertraglich geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen. Für den Fall, dass der Auftraggeber von seinem Auftraggeber aufgrund mangelhafter Leistung in Anspruch genommen werden sollte und hierüber in weiterer Folge ein Gerichtsverfahren abgeführt wird, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber in Bezug auf die damit verbundenen anwaltlichen Vertretungskosten sowie Prozesskostenersatzpflichten schad- und klaglos zu halten und diese Kosten dem Auftraggeber über dessen Aufforderung jederzeit zu ersetzen, dies sowohl für außergerichtliche Vertretungskosten als auch für gerichtliche Vertretungskosten, Barauslagen (Privatsachverständigenkosten, gerichtliche Sachverständigenkostenvorschüsse, etc.) bzw. Kostenersatzpflichten. Dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber in einem gerichtlichen Rechtsstreit (z.B. zwischen den Generalunternehmer und dem Bauträger oder zwischen dem Bauträger und einem Käufer) der Streit verkündet werden sollte; diesfalls hat der Lieferant dem Auftraggeber die Kosten der gerichtlichen Nebenintervention über Aufforderung des Auftraggebers jederzeit zu ersetzen.

6. Sonstiges

6.1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Kunden unterliegt materiellem österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bzw. diesen Auftragsbedingungen wird die Zuständigkeit des sachlich für 4060 Leonding zuständigen Gerichtes vereinbart.

6.2. Änderungen oder Ergänzungen von abgeschlossenen Verträgen oder dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

6.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Teile davon ganz oder teilweise unwirksam sein, oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. die übrigen Teile der Bestimmung dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung solchen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.